



Rundschreiben

Ort, Datum:

Bern-Wabern, 20. Dezember 2011

Für:

- Migrationsbehörden der Kantone
- Sozialhilfebehörden der Kantone
- Rückkehrberatungsstellen der Kantone

Nr.:

5 zu Weisung III / 4.2

Rückkehrhilfeprogramm Guinea

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Rückkehrhilfeprogramm für Guinea wird vom Bundesamt für Migration (BFM) in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) umgesetzt.

Seit 2002 haben die Länder Westafrikas im Bereich Rückkehrhilfe an Bedeutung gewonnen. Den Grundstein für die Entwicklung eines wirksamen Rückkehrhilfemodells für die Länder südlich der Sahara legten die erfolgreichen Rückkehrhilfeprogramme in Nigeria und Guinea. Die beiden 2005 lancierten Programme sind im Zuge der zunehmenden Asylgesuche und des Bestehens von Rückübernahmeabkommen bzw. der Migrationszusammenarbeit immer wieder verlängert worden.

Die Schweiz hat am 14. Oktober 2011 ein Abkommen über die Migrationszusammenarbeit mit der Republik Guinea unterzeichnet, das ein Programm zur Erleichterung der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung von guineischen Staatsangehörigen vorsieht. Im Rahmen der Umsetzung des Abkommens soll das Programm gewährleisten, dass die freiwillige Rückkehr der guineischen Staatsangehörigen, die die Schweiz verlassen müssen, weiterhin gefördert wird.

Die verschiedenen Phasen des Programms werden jeweils bedürfnis- und situationsgerecht angepasst. Das Rückkehrhilfeprogramm für Guinea gewährleistet somit nicht nur die dauerhafte gesellschaftliche bzw. berufliche Reintegration der rückkehrenden Personen; es fördert auch eine verstärkte Zusammenarbeit und den allgemeinen Migrationsdialog zwischen der Schweiz und Guinea.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

1. Voraussetzungen für die Teilnahme am Rückkehrhilfeprogramm

1.1. Begünstigter Personenkreis

Das Rückkehrhilfeprogramm richtet sich an Staatsangehörige von Guinea, die in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht haben und zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

- asylsuchende Personen mit hängigem Asylgesuch der 1. oder 2. Instanz
- asylsuchende Personen mit abgewiesenem Asylgesuch
- Personen mit einer gültigen oder aufgehobenen vorläufigen Aufnahme
- anerkannte Flüchtlinge

1.2. Ausschlussgründe

Es gelten die allgemeinen Ausschlussgründe nach Artikel 64 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2).

Ausschlussgründe, die dem BFM erst nach Programmanmeldung bekannt werden, führen zum nachträglichen Programmausschluss. Ebenso werden Programmteilnehmende, die ihren Pflichten nicht nachkommen (z. B. Vernachlässigung der Mitwirkungspflicht im Hinblick auf die Papierbeschaffung, Nichtwahrnehmung eines gebuchten Flugtermins ohne triftige Gründe), nachträglich vom Programm ausgeschlossen.

1.3. Anmeldung und Prüfung der Anmeldungen

Die ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulare (vgl. Beilage) werden per Post an das BFM, Abteilung Zentrale Verfahren und Rückkehr, Sektion Region Maghreb und westliches Afrika, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern, geschickt. Die kantonale Ausländerbehörde ist mittels Kopie des Anmeldeformulars über die Anmeldung zu informieren. Das BFM entscheidet über die Teilnahme am Programm und informiert die zuständige kantonale Stelle.

2. Organisation der Rückreise

2.1. Ausstellung der Reisepapiere

Die kantonalen Migrationsdienste werden gebeten zwecks Papierbeschaffung für freiwillige Rückkehrer, die im Rahmen des Rückkehrhilfeprogramms Guinea ausreisen möchten, mit der Abteilung Zentrale Verfahren und Rückkehr, Sektion Region Maghreb und westliches Afrika, des Bundesamtes für Migration in Kontakt zu treten. Ein Gesuch um Vollzugsunterstützung ist mittels Formular nach Art. 71 AuG, Anhang 1 zu Weisung III / 2.4 einzureichen. Dem Gesuch ist die IOM-Freiwilligkeitserklärung beizulegen.

Für am Programm teilnehmende Personen ohne gültigen Reisepass stellt die Konsularabteilung der Botschaft von Guinea ein Ersatzreisedokument (Laissez-passer) aus.

2.2. Flugbuchung

Sobald ein gültiges Reisedokument vorliegt, bucht die dafür zuständige kantonale Stelle den Flug direkt beim Dienst swissREPAT mittels des swissREPAT-Anmeldeformulars und des Formulars „Transport mit IOM“ (gemäss Kreisschreiben vom 12. September 2003 über die Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und der Internationalen Organisation für Migration betreffend die Zusammenarbeit im operationellen Bereich bei freiwilliger Rückkehr und Weiterwanderung). Auf dem Formular „Transport mit IOM“ ist der Wohnort zu erwähnen, an den die Programmteilnehmenden zurückzukehren wünschen.

3. Programmleistungen

3.1. Starthilfe

Alle Teilnehmenden des Rückkehrhilfeprogrammes erhalten eine finanzielle Starthilfe in der Höhe von:

CHF 1000.– für eine volljährige Person

CHF 500.– für eine minderjährige Person

Eine Person gilt im Rahmen des Rückkehrhilfeprogrammes als volljährig, wenn sie zum Zeitpunkt der Anmeldung das 18. Altersjahr vollendet hat.

Die Starthilfe wird den Teilnehmenden grundsätzlich von der IOM-Mission vor Ort ausbezahlt.

3.2. Unterstützung bei der Wiedereingliederung

Programmtteilnehmende können im Hinblick auf die berufliche und gesellschaftliche Wiedereingliederung in ihrem Herkunftsland ein Projekt einreichen und zu dessen Realisierung eine materielle Unterstützung beantragen.

- Geschäftsprojekt: Unterstützung beim Aufbau einer beruflichen Existenz, Beratung und Erarbeitung eines Businessplanes; finanzieller Beitrag bis max. CHF 4000.– für Investitionen in das Projekt
- Bildungsprojekt: Vermittlung an einen Ausbildungsanbieter oder vom Rückkehrer selbst gewählte Berufs- oder Weiterbildung; finanzieller Beitrag bis max. CHF 4000.–
- Individuelles Projekt: z. B. Finanzierung von Wohnraum oder spezifische Hilfemassnahmen für vulnerable Personen bis max. CHF 4000.–

Für Einzelpersonen wie auch für Paare und Familien werden für ein Wiedereingliederungsprojekt bis max. CHF 4000. – gewährt.

Der Antrag für ein Wiedereingliederungsprojekt wird im Prinzip dem BFM durch IOM vor Ort nach erfolgter Rückkehr mit einem Businessplan oder einem individuellen Projektentwurf eingereicht. Spätestens drei Monate nach der Rückkehr muss das Wiedereingliederungsprojekt bei IOM vor Ort eingereicht werden.

Anlässlich der Programmanmeldung können die Gesuchstellenden zwecks Vorabklärungen durch IOM Angaben zu ihrer Projektidee machen. Die Rückkehrberatungsstelle leitet den Projektantrag zur Prüfung und Genehmigung an das BFM, Abteilung Zentrale Verfahren und Rückkehr, Sektion Region Maghreb und westliches Afrika, weiter. Ist das Projekt genehmigt, werden die vom BFM zu erbringenden Leistungen sowie die Verpflichtungen der Gesuchstellenden in einer von beiden Seiten zu unterzeichnenden Vereinbarung festgehalten.

IOM unterstützt die Programmtteilnehmenden nach der Rückkehr während ca. zwölf Monaten bei der Projektumsetzung und ist für das Monitoring zuständig.

Die Projektbeiträge werden von IOM vor Ort ausbezahlt. Die für individuelle Wiedereingliederungsprojekte gewährten Beträge werden zusätzlich zur Starthilfe (Ziff. 3.1) ausbezahlt.

3.3. Medizinische Rückkehrhilfe

Betrag und Modalitäten der medizinischen Rückkehrhilfe werden von der Sektion Region Maghreb und westliches Afrika der Abteilung Zentrale Verfahren und Rückkehr des BFM in Absprache mit der zuständigen kantonalen Rückkehrberatungsstelle jeweils im Einzelfall festgelegt.

3.4. Empfang am Flughafen und Weiterreise

Die Rückkehrenden werden von IOM am Flughafen in Guinea empfangen. Für Personen, die in Conakry bleiben, organisiert IOM den Weitertransport bis nach Hause. Bei Weiterreisen per Flug organisiert IOM das Flugticket. Falls die Weiterreise nicht am Ankunsttag stattfinden kann, organisiert IOM eine Übernachtungsmöglichkeit.

4. Information

Zur Unterstützung der Informationstätigkeit werden den zuständigen kantonalen Stellen ein Merkblatt sowie Listen mit den Namen der berechtigten Personen zugestellt, damit die Kantone diese Personen über das Rückkehrhilfeprogramm und die entsprechenden Programmleistungen informieren können.

Die Merkblätter werden ebenfalls den Entscheiden des BFM über Staatsangehörige von Guinea beigelegt.

5. Kontaktadresse

Bundesamt für Migration
Abteilung Zentrale Verfahren und Rückkehr
Sektion Region Maghreb und westliches Afrika
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Fax: 031 325 85 50

Tel.: 031 323 43 69

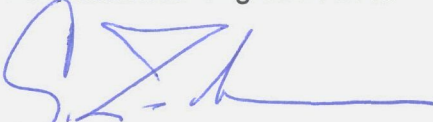
Anmeldungen sowie Fragen zur Teilnahme am Programm sind an Frau Marlise Minder zu richten.

6. Anwendbarkeit

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2012 für eine unbefristete Dauer in Kraft. Für den Fall seiner Aufhebung ist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Bundesamt für Migration BFM



Gottfried Zürcher
Vizedirektor

Beilagen: – Anmeldeformular mit Erklärung
– Merkblatt Rückkehrhilfeprogramm Guinea